

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 27.07.2022
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:00 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:10 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-44142

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Egner, Stephan
Hefele, Simon
Heinen, Walter
Killmann, Michaela
Kößl, Herbert
Martin, Wolfgang
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steinle, Florian
Wöfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Müller, Stefan

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 13.07.2022 01/2022/2473
2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 35. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2022/2464
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik - Aqwiso“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2022/2465
4. Bebauungsplan „Photovoltaik – Volk,“; Satzungsbeschluss 01/2022/2467
5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“; Behandlung der im Verfahren nach § 4a BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2022/2468
6. Bebauungsplan „Photovoltaik – Hirschvogel,“; Satzungsbeschluss 01/2022/2469
7. Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zur Umnutzung und Umbau einer ehemaligen Molkerei in ein Wohnhaus – Fl.Nr. 14/2 Gemarkung Denklingen – Buchweg 4 01/2022/2466
8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage: Nutzungsänderung von Einfamilienhaus in Zweifamilienhaus mit Anbau an das best. Wohnhaus und Ersatzbau der Garage/Carport mit einer Doppelgarage – Fl.Nr. 269/6 Gemarkung Denklingen – Lorenz-Paul-Straße 20 01/2022/2470
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Tekturantrag hinsichtlich der Neupositionierung von Stellplätzen – Fl.Nr. 2835 Gemarkung Denklingen – Buchweg 18 01/2022/2471
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Einfamilienhauses an das best. Einfamilienhaus sowie Neubau von 3 Stellplätzen – Fl.Nr. 150 Gemarkung Denklingen – Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße 1 01/2022/2472
11. Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Baumeisterarbeiten - Genehmigung des 5. Nachtragsangebotes 01/2022/2474
12. Widmung der Verlängerung der Ortsstraße „Unter der Halde“ 01/2022/2475

13. Verkürzung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Unter der Halde“ 01/2022/2476
14. Gartenpools - Benutzung der Abwasseranlage der Gemeinde Denklingen - Einleitungsgebühren 01/2022/2477
15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung 01/2022/2478

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 13.07.2022

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 13.07.2022 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 35. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 08.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022, gebilligt in der Sitzung vom 02.02.2022) im Rathaus Denklingen vom 10.02.2022 bis 25.03.2022 statt. Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 10.02.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022 bis zum 25.03.2022 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 18.05.2022 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 18.05.2022 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.
Die öffentliche Auslegung fand vom 01.06.2022 bis 01.07.2022 statt.

Mit E-Mail vom 19.05.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 18.05.2022 bis zum 01.07.2022 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck, E-Mail vom 30.05.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 20.06.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 22.06.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 23.06.2022
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 17.06.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 14.06.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 22.06.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 15.06.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 29.06.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.06.2022
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Schreiben vom 29.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 23.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 25.05.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.06.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.06.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 31.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 09.06.2022

- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.06.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.05.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 20.05.2022

Folgende 19 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck, E-Mail vom 30.05.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 20.06.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 22.06.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 23.06.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 14.06.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 22.06.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 15.06.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 29.06.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 23.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 25.05.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.06.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.06.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 31.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 09.06.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.06.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.05.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 20.05.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 2 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 17.06.2022
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Schreiben vom 29.06.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München

- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung /Sonstige Stellungnahmen

Es ist keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange

werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 17.06.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung

Der Einwand der Gemeinde Altenstadt ist grundsätzlich berechtigt. Jedoch haben Gemeinden nahezu keine Möglichkeit, PV-Anlagen an und auf bestehenden Gebäuden rechtsverbindlich zu fordern. Lediglich bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden. Aus Sicht der Gemeinde Denklingen reicht dies aber nicht aus, um die Ziele der Bundesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Daher hat die Gemeinde im Vorfeld eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen. Der Standort ist gemäß dieser Analyse als geeigneter Standort ausgewiesen worden. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete.

Eine Doppelnutzung der Flächen mit PV-Anlagen und zusätzlich landwirtschaftlicher Nutzung kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Frage. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

2) Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Schreiben vom 29.06.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genannten Verfahren und bezieht diesbezüglich wie folgt Stellung:

Der Landesbund für Vogelschutz begrüßt ausdrücklich den Ausbau regenerativer Ener-

gien, sofern diese nachhaltig sind und der Biodiversität nicht schaden. Photovoltaik spielt hier eine herausragende Rolle. Auf und an Gebäuden und Infrastrukturbegleitend sind große ungenutzte Flächen vorhanden, die der Energiegewinnung dienen können. Kritischer sehen wir den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Die PV liefert zwar 22-mal mehr Energie pro Fläche als der Anbau von Pflanzen zur Gewinnung von Biogas; gleichzeitig gehen aber Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln verloren. Die Auswirkung von PV-FFA auf Fauna und Flora hängt sehr stark von der Art der Anlage und der Gestaltung und Pflege der Fläche im Betrieb ab. Prinzipiell führen starre und niedrige Anlagen eher zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität, nachgeführte und höhere Anlagen können sogar eine positive Auswirkung haben. Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. So scheint eine Distanz von mehr als fünf Metern für die Avifauna von Vorteil zu sein (Tröltzsch und Neuling 2013, S.175f). Anlagen in geschützten Biotopen und auf Wasserflächen sind grundsätzlich abzulehnen! Die Beeinträchtigung wäre enorm.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden LW-Flächen als Standort für die PV-Anlagen beplant. Grundsätzlich ist hier eine Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion vorzuziehen.

Die Lage der Fläche neben einer Bahntrasse und der für das Landschaftsbild bedeutenden Hanglage, ist in vieler Hinsicht günstig.

Eine Neuerschließung der Flächen für den Bau und Betrieb der PV-FFA ist aufgrund der bestehenden Infrastruktur Entlang der Bahntrasse nicht notwendig.

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Bahntrasse vorbelastet, die Beeinträchtigung der PV-FFA ist durch eine vollständige Eingrünung der Anlage minimalinvasiv.

Ableitungen und Bewertungen des Umweltberichts „Bebauungsplan Photovoltaik – Aqwiso“

Grundsätzlich ist bei Betrachtung des Umweltberichts anzumerken, dass eine Potenzialabschätzung der Lebensraumstrukturen keine ausreichende Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft bzw. auf die Auswirkungen von Arten, Biotopen und ihrer Vielfalt zulässt. Um den artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes §44 gerecht zu werden, ist die Auswertung von Datenbanken, wie dem FIN-Web unzureichend. Diese Datenbanken, stellen keine flächendeckenden Vorkommen von besonders und streng geschützte Arten dar und können somit lediglich für die Erstellung von Abschichtungslisten dienen. Eine genaue Beurteilung des Eingriffs und seiner Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, kann nur auf Grundlage einer aktuellen Arterfassung erfolgen.

In diesem Sinne, müssen vorab durch Ortsbegehungen von fachlich qualifiziertem Personal Potenzialabschätzungen bzw. saP-Relevanzprüfungen vorgenommen werden und nachvollziehbar dargelegt werden, auf welcher Grundlage (Lebensraumstrukturen) Artengruppen zu berücksichtigen sind oder nicht.

Insbesondere bei der Betrachtung von potenziellen Feldlerchenvorkommen, muss entgegen der bestehenden Literatur hinsichtlich Abstandsverhalten, dennoch eine besondere Berücksichtigung vorgenommen werden. Die Erfahrung zeigt, dass Feldlerchen durchaus auch in suboptimalen Habitaten Brutvorkommen aufweisen können.

Nur durch eine ordnungsgemäße Erfassung von streng und besonders geschützte Arten, kann der Notwendige Ausgleichsbedarf im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ermittelt werden.

Für konkrete Richtlinien verweisen wir auf die Ausführungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>), die hier stark gekürzt wiedergegeben werden:

„Um die Tötung von Jungvögeln während der Bauphase zu vermeiden, kann eine Steuerung der Bautätigkeiten auf Zeiträume außerhalb der artspezifischen Fortpflanzungszeit vorgenommen werden.

.... Für die Feldlerche ergibt sich ... ein Bauzeitfenster von Anfang September bis Ende Februar (LfU Bayern 2015). ...

Was die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen angeht, so gibt es unterschiedliche Beobachtungen. ... Feldlerche wurden in einer Anlage von den Solarmodulen regelrechte vergrämt. In einem anderen schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte, eher vorteilhaft. Als Grund für die positive Wirkung auf die Feldlerchen wird von den Autoren der größere Modulabstand (4,87 Meter zu 6,75 Meter) gesehen.

Entsprechende Pflegemaßnahmen im Rahmen des Betriebs, wie zum Beispiel Mahd von Grünlandflächen zwischen den Anlagen, müssten zur Vermeidung negativer Auswirkungen ebenfalls außerhalb der oben genannten Fortpflanzungszeit der Feldlerche liegen. Weitere Hinweise zu möglichen negativen Auswirkungen und zu Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung bzw. deren Ausgleich finden sich in der weiterführenden Literatur.“

Fachliche Empfehlungen für Planung und Bau der Anlage:

- Photovoltaikanlagen im Bereich von Gebäuden und bestehender Infrastruktur werden ausdrücklich begrüßt! Sie sind notwendig, um das Ziel des bayerischen Energieprogramms von 25 % Anteil der Photovoltaik an der gesamten Energieproduktion zu erreichen. Die entsprechenden Flächen sind in Bayern in ausreichender Menge vorhanden.
- Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftlichen Flächen sind grundsätzlich in Frage zu stellen, da diese Flächen in erster Linie der Nahrungsmittelproduktion dienen sollten.
- Wenn PV-FFA gebaut werden, sollten sich der Standort möglichst an vorhandenen Gebäuden und Infrastruktur orientieren.
- Naturschutzrelevante Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Eine Anpassung des Planungsumgriffs wird empfohlen. Die Anlage sollte nicht weiter als 150 m von der Straße entfernt sein.
- **Im vorliegenden Fall sehen wir einen möglichen Interessenkonflikt mit Belangen des Naturschutzes durch die Nähe zu einem**

bedeutenden Feldlerchenvorkommen. Da die Feldlerche nach § 44 (BNatSchG) geschützt ist, wird im Rahmen der Bauleitplanung eine SaP (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) notwendig.

- **Der Bau muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen.**
- Die Art der Anlage ist vogelfreundlich zu wählen.
- Die Höhe über dem Boden spielt für die Entwicklung der Vegetation eine entscheidende Rolle (Verschattung des Bodens) und damit auch für eine mögliche Nutzung der Fläche als Weidegrund, v.a. für Schafe und Ziegen. Deswegen ist für den Abstand der Module vom Boden eine Höhe von > 0,80 m zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke vorzusehen.
- Die Module sind so aufzustellen, dass unter und zwischen den Modulreihen extensive Grünlandbewirtschaftung stattfinden kann. Sind die Modultische breiter als 3 Meter, so ist ein Regenwasserabfluss innerhalb der Modulreihen mit ortsnaher Versickerung zu gewährleisten.
- Falls eine Einzäunung nicht zu vermeiden ist, hat sie so zu erfolgen, dass diese für Kleinsäuger, Amphibien u.ä. keine Barriere darstellt. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder durch den Einsatz grobmaschiger Knotengeflechte gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden.
- Es bietet sich an, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Baugenehmigung im unmittelbaren Umfeld der PV-FA vorzugeben.

Fachliche Empfehlungen für den Betrieb einer PV-FA:

- Für jede PV-FA sollten generell Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, um diese naturschutzfachlich zu entwickeln bzw. aufzuwerten.
- Es darf keine Düngung ausgebracht werden.
- Überprüfung der Möglichkeit von Mähgutübertragung (falls in der Umgebung noch Spenderflächen vorhanden sind) für den Fall, dass keine natürliche Besiedlung aus Lieferbiotopen durch erwünschte Pflanzen- und Tierarten erfolgen kann.
- Extensive, kleinflächige Pflege (Streifenmahd), und anschließende Entfernung des Mähgutes. Das Mulchen der Flächen ist nicht geeignet.
- Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inseln mit größeren, offenen Wiesenbereichen sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen.
- Blütenreiche Flächen sollten grundsätzlich nur ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Tagfalter zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10-14 Tagen erfolgen.
- Der Mähbalken muss mindestens 5 cm hoch eingestellt sein, um die Mortalität insbesondere von Amphibien und Heuschrecken deutlich

zu reduzieren.

- Nach Möglichkeit sollte auf den Flächen einer PV-FA eine extensive Beweidung mit Schafen erfolgen (siehe BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2017). Durch Schafe beweidetes Grünland in Solarpark berechtigt zu einer Betriebsprämie. Hierzu gibt es klare Vorgaben von EU und VGH München.
- Anlage von Schwarzbrachen bzw. Offenbodenstandorten zur Strukturanreicherung
- Überprüfung der Möglichkeit gezielter Artenhilfsmaßnahmen, z. B. für Ackerwildkräuter.

Trotz der oben genannten unzureichenden Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen und des damit verbundenen mangelhaften Umweltberichts, werden wir uns einmalig für den geplanten Bau dieser PV-FFA aussprechen. Bei zukünftigen Planungen muss zwingend ein höherer Maßstab hinsichtlich der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erbracht werden.

Abwägung:

Bereits im Jahr 2018 existierten in der Gemeinde Denklingen 279 PV-Anlagen auf Dachflächen, welche ca. 3.549 MWh Strom erzeugten. Parallel zum Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen werden PV-Anlagen an und auf Gebäuden weiterhin von der Gemeinde unterstützt. Jedoch haben Gemeinden nahezu keine Möglichkeit, PV-Anlagen an und auf bestehenden Gebäuden rechtsverbindlich zu fordern. Lediglich bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden.

Der Gemeinde sind die unterschiedlichen und teils widersprüchlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewusst. Sie hat daher zunächst eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen, um geeignete Standorte zu ermitteln. Dabei wurden alle Belange unter- und gegeneinander abgewogen, unter anderem wurden Biotopflächen als ungeeignet ausgeschlossen. Die fachlichen Empfehlungen des LBV für den Bau und die Planung der Anlage decken sich in weiten Teilen mit den übergeordneten Planungszielen der Landes- und Regionalplanung, welche regelmäßig bei Planungen zu berücksichtigen sind. Auch im vorliegenden Fall wurde das Standortkonzept an die übergeordneten Planungsziele angepasst. Der für die gegenständliche Planung gewählte Standort wurde gemäß dieser Analyse als geeigneter Standort ausgewiesen. Ohne Ausweisung von Freiflächen Photovoltaikanlagen kann aus Sicht der Gemeinde die Energiewende nicht gelingen. Deswegen ist eine moderate Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Situation, notwendig und gerechtfertigt.

Bezüglich der übrigen Punkte wird auf die Abwägung der Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen.

Der Vorwurf eines mangelhaften Umweltberichts wird zurückgewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik - Aqwiso“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 08.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik – Aqwiso“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022, gebilligt in der Sitzung vom 02.02.2022) im Rathaus Denklingen vom 10.02.2022 bis 25.03.2022 statt. Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 10.02.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022 bis zum 25.03.2022 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 18.05.2022 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 18.05.2022 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 01.06.2022 bis 01.07.2022 statt.

Mit E-Mail vom 19.05.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 18.05.2022 bis zum 01.07.2022 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 22 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 30.05.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 20.06.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 22.06.2022

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 23.06.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Stellungnahme vom 24.05.2022
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 17.06.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 14.06.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 22.06.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 15.06.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 29.06.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.06.2022
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Schreiben vom 29.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 23.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 25.05.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.06.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.06.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 31.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 09.06.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.06.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.05.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 20.05.2022

Folgende 19 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck, E-Mail vom 30.05.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 20.06.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 22.06.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 23.06.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Stellungnahme vom 24.05.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 14.06.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 22.06.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 15.06.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 29.06.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 23.06.2022

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 25.05.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.06.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 31.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 09.06.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.06.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.05.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 20.05.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 3 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 17.06.2022
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Schreiben vom 29.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.06.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 27 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung /Sonstige Stellungnahmen

Es ist keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 17.06.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung

Der Einwand der Gemeinde Altenstadt ist grundsätzlich berechtigt. Jedoch haben Gemeinden nahezu keine Möglichkeit, PV-Anlagen an und auf bestehenden Gebäuden rechtsverbindlich zu fordern. Lediglich bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden. Aus Sicht der Gemeinde Denklingen reicht dies aber nicht aus, um die Ziele der Bundesregierung im

Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Daher hat die Gemeinde im Vorfeld eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen. Der Standort ist gemäß dieser Analyse als geeigneter Standort ausgewiesen worden. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete.

Eine Doppelnutzung der Flächen mit PV-Anlagen und zusätzlich landwirtschaftlicher Nutzung kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Frage. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

2) Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Schreiben vom 29.06.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genannten Verfahren und bezieht diesbezüglich wie folgt Stellung:

Der Landesbund für Vogelschutz begrüßt ausdrücklich den Ausbau regenerativer Energien, sofern diese nachhaltig sind und der Biodiversität nicht schaden. Photovoltaik spielt hier eine herausragende Rolle. Auf und an Gebäuden und Infrastrukturbegleitend sind große ungenutzte Flächen vorhanden, die der Energiegewinnung dienen können. Kritischer sehen wir den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Die PV liefert zwar 22-mal mehr Energie pro Fläche als der Anbau von Pflanzen zur Gewinnung von Biogas; gleichzeitig gehen aber Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln verloren. Die Auswirkung von PV-FFA auf Fauna und Flora hängt sehr stark von der Art der Anlage und der Gestaltung und Pflege der Fläche im Betrieb ab. Prinzipiell führen starre und niedrige Anlagen eher zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität, nachgeführte und höhere Anlagen können sogar eine positive Auswirkung haben. Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. So scheint eine Distanz von mehr als fünf Metern für die Avifauna von Vorteil zu sein (Tröltzsch und Neuling 2013, S.175f). Anlagen in geschützten Biotopen und auf Wasserflächen sind grundsätzlich abzulehnen! Die Beeinträchtigung wäre enorm.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden LW-Flächen als Standort für die PV-Anlagen geplant. Grundsätzlich ist hier eine Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion vorzuziehen.

Die Lage der Fläche neben einer Bahntrasse und der für das Landschaftsbild bedeutenden Hanglage, ist in vieler Hinsicht günstig.

Eine Neuerschließung der Flächen für den Bau und Betrieb der PV-FFA ist aufgrund der bestehenden Infrastruktur Entlang der Bahntrasse nicht notwendig.

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Bahntrasse vorbelastet, die Beeinträchtigung der PV-FFA ist durch eine vollständige Eingrünung der Anlage minimalinvasiv.

Ableitungen und Bewertungen des Umweltberichts „Bebauungsplan Photovoltaik – Aqwiso“

Grundsätzlich ist bei Betrachtung des Umweltberichts anzumerken, dass eine Potenzialabschätzung der Lebensraumstrukturen keine ausreichende Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft bzw. auf die Auswirkungen von Arten, Biotopen und ihrer Vielfalt zulässt. Um den artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes §44 gerecht zu werden, ist die Auswertung von Datenbanken, wie dem FIN-Web unzureichend. Diese Datenbanken, stellen keine flächendeckenden Vorkommen von besonders und streng geschützte Arten dar und können somit lediglich für die Erstellung von Abschichtungslisten dienen. Eine genaue Beurteilung des Eingriffs und seiner Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, kann nur auf Grundlage einer aktuellen Arterfassung erfolgen.

In diesem Sinne, müssen vorab durch Ortsbegehungen von fachlich qualifiziertem Personal Potenzialabschätzungen bzw. saP-Relevanzprüfungen vorgenommen werden und nachvollziehbar dargelegt werden, auf welcher Grundlage (Lebensraumstrukturen) Artengruppen zu berücksichtigen sind oder nicht.

Insbesondere bei der Betrachtung von potenziellen Feldlerchenvorkommen, muss entgegen der bestehenden Literatur hinsichtlich Abstandsverhalten, dennoch eine besondere Berücksichtigung vorgenommen werden. Die Erfahrung zeigt, dass Feldlerchen durchaus auch in suboptimalen Habitaten Brutvorkommen aufweisen können. Nur durch eine ordnungsgemäße Erfassung von streng und besonders geschützte Arten, kann der Notwendige Ausgleichsbedarf im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ermittelt werden.

Für konkrete Richtlinien verweisen wir auf die Ausführungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>), die hier stark gekürzt wiedergegeben werden:

„Um die Tötung von Jungvögeln während der Bauphase zu vermeiden, kann eine Steuerung der Bautätigkeiten auf Zeiträume außerhalb der artspezifischen Fortpflanzungszeit vorgenommen werden.

.... Für die Feldlerche ergibt sich ... ein Bauzeitfenster von Anfang September bis Ende Februar (LfU Bayern 2015). ...

Was die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen angeht, so gibt es unterschiedliche Beobachtungen. ... Feldlerche wurden in einer Anlage von den Solarmodulen regelrechte vergrämt. In einem anderen schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte, eher vorteilhaft. Als Grund für die positive Wirkung auf die Feldlerchen wird von den Autoren der größere Modulabstand (4,87 Meter zu 6,75 Meter) gesehen.

Entsprechende Pflegemaßnahmen im Rahmen des Betriebs, wie zum Beispiel Mahd von Grünlandflächen zwischen den Anlagen, müssten zur Vermeidung negativer Auswirkungen ebenfalls außerhalb der oben genannten Fortpflanzungszeit der Feldlerche liegen. Weitere Hinweise zu möglichen negativen Auswirkungen und zu Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung bzw. deren Ausgleich finden sich in der weiterführenden Literatur.“

Fachliche Empfehlungen für Planung und Bau der Anlage:

- Photovoltaikanlagen im Bereich von Gebäuden und bestehender Infrastruktur werden ausdrücklich begrüßt! Sie sind notwendig, um das Ziel des bayerischen Energieprogramms von 25 % Anteil der Photovoltaik an der gesamten Energieproduktion zu erreichen. Die entsprechenden Flächen sind in Bayern in ausreichender Menge vorhanden.
- Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftlichen Flächen sind grundsätzlich in Frage zu stellen, da diese Flächen in erster Linie der Nahrungsmittelproduktion dienen sollten.
- Wenn PV-FFA gebaut werden, sollten sich der Standort möglichst an vorhandenen Gebäuden und Infrastruktur orientieren.
- Naturschutzrelevante Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Eine Anpassung des Planungsumgriffs wird empfohlen. Die Anlage sollte nicht weiter als 150 m von der Straße entfernt sein.
- **Im vorliegenden Fall sehen wir einen möglichen Interessenkonflikt mit Belangen des Naturschutzes durch die Nähe zu einem bedeutenden Feldlerchenvorkommen. Da die Feldlerche nach § 44 (BNatSchG) geschützt ist, wird im Rahmen der Bauleitplanung eine SaP (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) notwendig.**
- **Der Bau muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen.**
- Die Art der Anlage ist vogelfreundlich zu wählen.
- Die Höhe über dem Boden spielt für die Entwicklung der Vegetation eine entscheidende Rolle (Verschattung des Bodens) und damit auch für eine mögliche Nutzung der Fläche als Weidegrund, v.a. für Schafe und Ziegen. Deswegen ist für den Abstand der Module vom Boden eine Höhe von > 0,80 m zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke vorzusehen.
- Die Module sind so aufzustellen, dass unter und zwischen den Modulreihen extensive Grünlandbewirtschaftung stattfinden kann. Sind die Modultische breiter als 3 Meter, so ist ein Regenwasserabfluss innerhalb der Modulreihen mit ortsnaher Versickerung zu gewährleisten.
- Falls eine Einzäunung nicht zu vermeiden ist, hat sie so zu erfolgen, dass diese für Kleinsäuger, Amphibien u.ä. keine Barriere darstellt. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder durch den Einsatz grobmaschiger Knotengeflechte gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden.
- Es bietet sich an, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der

Baugenehmigung im unmittelbaren Umfeld der PV-FA vorzugeben.

Fachliche Empfehlungen für den Betrieb einer PV-FA:

- Für jede PV-FA sollten generell Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, um diese naturschutzfachlich zu entwickeln bzw. aufzuwerten.
- Es darf keine Düngung ausgebracht werden.
- Überprüfung der Möglichkeit von Mähgutübertragung (falls in der Umgebung noch Spenderflächen vorhanden sind) für den Fall, dass keine natürliche Besiedlung aus Lieferbiotopen durch erwünschte Pflanzen- und Tierarten erfolgen kann.
- Extensive, kleinflächige Pflege (Streifenmahd), und anschließende Entfernung des Mähgutes. Das Mulchen der Flächen ist nicht geeignet.
- Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inseln mit größeren, offenen Wiesenbereichen sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen.
- Blütenreiche Flächen sollten grundsätzlich nur ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Tagfalter zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10-14 Tagen erfolgen.
- Der Mähbalken muss mindestens 5 cm hoch eingestellt sein, um die Mortalität insbesondere von Amphibien und Heuschrecken deutlich zu reduzieren.
- Nach Möglichkeit sollte auf den Flächen einer PV-FA eine extensive Beweidung mit Schafen erfolgen (siehe BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2017). Durch Schafe beweidetes Grünland in Solarpark berechtigt zu einer Betriebsprämie. Hierzu gibt es klare Vorgaben von EU und VGH München.
- Anlage von Schwarzbrachen bzw. Offenbodenstandorten zur Strukturanreicherung
- Überprüfung der Möglichkeit gezielter Artenhilfsmaßnahmen, z. B. für Ackerwildkräuter.

Trotz der oben genannten unzureichenden Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen und des damit verbundenen mangelhaften Umweltberichts, werden wir uns einmalig für den geplanten Bau dieser PV-FFA aussprechen. Bei zukünftigen Planungen muss zwingend ein höherer Maßstab hinsichtlich der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erbracht werden.

Abwägung:

Bereits im Jahr 2018 existierten in der Gemeinde Denklingen 279 PV-Anlagen auf Dachflächen, welche ca. 3.549 MWh Strom erzeugten. Parallel zum Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen werden PV-Anlagen an und auf Gebäuden weiterhin von der Ge-

meinde unterstützt. Jedoch haben Gemeinden nahezu keine Möglichkeit, PV-Anlagen an und auf bestehenden Gebäuden rechtsverbindlich zu fordern. Lediglich bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden.

Der Gemeinde sind die unterschiedlichen und teils widersprüchlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewusst. Sie hat daher zunächst eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen, um geeignete Standorte zu ermitteln. Dabei wurden alle Belange unter- und gegeneinander abgewogen, unter anderem wurden Biotopflächen als ungeeignet ausgeschlossen. Die fachlichen Empfehlungen des LBV für den Bau und die Planung der Anlage decken sich in weiten Teilen mit den übergeordneten Planungszielen der Landes- und Regionalplanung, welche regelmäßig bei Planungen zu berücksichtigen sind. Auch im vorliegenden Fall wurde das Standortkonzept an die übergeordneten Planungsziele angepasst. Der für die gegenständliche Planung gewählte Standort wurde gemäß dieser Analyse als geeigneter Standort ausgewiesen. Ohne Ausweisung von Freiflächen Photovoltaikanlagen kann aus Sicht der Gemeinde die Energiewende nicht gelingen. Deswegen ist eine moderate Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Situation, notwendig und gerechtfertigt. Eine Doppelnutzung der Flächen mit PV-Anlagen und zusätzlich landwirtschaftlicher Nutzung kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Frage.

Die Forderung nach größeren Abständen zwischen den Modulen steht beispielsweise im Widerspruch zur Forderung, weniger landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde hat sich entschieden, das Standortkonzept nicht an die Novelisierung des EEG anzupassen und den Korridor für Freiflächen-PV-Anlagen bei 110 m statt 200 m beidseits von Bahntrassen zu belassen. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Anordnung der Module auf den im Standortkonzept als geeignet dargestellten Flächen dichter erfolgt, um die Anlagen wirtschaftlich betreiben zu können.

Weitere Empfehlungen des LBV wie Mindestabstand zwischen Boden und Modulunterkante, Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleinsäuger, Ausgleichsflächen im direkten Umfeld der PV-Anlage wurden im vorliegenden Bebauungsplan bereits umgesetzt.

Die Gemeinde sieht die erarbeitete saP- Relevanzprüfung als ausreichend an. Es ist zulässig, über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten zu ziehen. Eine darüber hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten ist weder erforderlich noch verhältnismäßig (Oberste Baubehörde, Hinweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung).

Eine mögliche Beeinträchtigung der Feldlerche wird nicht befürchtet. Im Norden und Westen befinden sich die teilweise gehölzbestandene Hangkante und der Übungsplatz für die Paraglider. Im Süden begrenzt ein Grünstreifen mit Gehölzen das Plangebiet. Im Osten verlaufen der Buchweg, die Bahnlinie und entlang dieser eine Stromleitung. Aufgrund der vertikalen Strukturen im Umfeld ist nicht von einer Beeinträchtigung der Feldlerche (und damit anderer Bodenbrüter) auszugehen. Zu vertikalen Hindernissen hält die Feldlerche einen Abstand von, je nach Literaturstelle, >50 m (Einzelbäume, Gebäude), >120 m (Baumreihen, Feldgehölze, Siedlungen, Hochspannungsfreileitungen),

>160 m (geschlossene Gehölzkulisse) [Dreesmann 1995, Altemüller & Reich 1997, von Blotzheim 1985].

Der Bebauungsplan verfügt über detaillierte Festsetzungen zur Entwicklung und Pflege der PV-Anlage, welche die vom LBV genannten Maßnahmen größtenteils bereits beinhalten: Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Wiese angelegt. Zuvor ist die Fläche 2-3 Jahre lang auszuhagern. In der Entwicklungsphase ist die Fläche fünf- bis sechsmal im Jahr zu mähen, wobei der erste Schnittzeitpunkt frühestens Ende Mai erfolgen darf.

Nach der Aushagerung ist die Fläche mit autochthonem Regiosaatgut einzusäen. In der Pflegephase ist die Fläche je nach Aufwuchs ein- bis max. zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. erfolgen.

Sowohl in der Entwicklungs- als auch in der Pflegephase ist die Fläche unter Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk mit einer Schnitthöhe von 10 cm zu mähen. Das Schnittgut ist zunächst für einige Tage auf der Fläche zu belassen und anschließend zu entfernen. Mulchen ist ebenso wie das Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln unzulässig.

Bei jedem Mähgang ist der jeweils 4. Zwischenraum zwischen den Modulreihen auszusparen. Beim nächsten Mähgang ist der Rhythmus so zu wählen, dass der ungemähte Zwischenraum gemäht wird und ein anderer Zwischenraum nicht gemäht wird.

Zwischen den Modulen sind Sitzwarten für Vögel zu errichten. Im westlichen Randbereich sind 6 Strukturelemente (2 Steinschüttungen/ Lesesteinhaufen, 2 Totholzhaufen, 2 sandige Grabflächen) mit jeweils 5 m² anzulegen.

Der Vorwurf eines mangelhaften Umweltberichts wird zurückgewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.06.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Es liegt leider noch keine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor (mögliche Betroffenheiten: Uhu, Wiesen/Ackerbrüter, Zauneidechsen); diese ist nachzureichen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB, §§ 39 und 44 BNatSchG

Abwägung:

Aussagen zu möglichen Betroffenheiten von Uhu, Wiesenbrütern und Zauneidechsen wurden in der Begründung unter Ziffer 4.5.3 ergänzt. Auf Grund der Lebensweise und Habitat-Ansprüche der genannten Arten in Verbindung mit der vorliegenden Planung

auf einer derzeit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche ist nicht davon auszugehen, dass sich negative Auswirkungen auf die genannten Arten ergeben. Das Schädigungsverbot von Lebensstätten, das Störungsverbot und das Tötungsverbot werden durch die PV-Anlage nicht tangiert. Nur während der Bauphase kann es zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Eine anlage- oder betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population oder die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden nicht statt.

Es ist zulässig, über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten zu ziehen. Eine darüberhinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten ist weder erforderlich noch verhältnismäßig (Oberste Baubehörde, Hinweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung). Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 4 Bebauungsplan „Photovoltaik – Volk“; Satzungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Hinsichtlich des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Volk“ sind im Verfahren § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung der Planung veranlassen würde (siehe Sitzung vom 13.07.2022, TOP 7 „Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge“).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Ausfertigung des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Volk“ einschließlich Festsetzungen und Begründung, jeweils in der Fassung vom 27.07.2022, als Satzung. Als Anlagen sind der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie das Bodengutachten beigelegt.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 5	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“; Behandlung der im Verfahren nach § 4a BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Photovoltaik-Hirschvogel“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 23.06.2021, gebilligt in der Sitzung vom 23.06.2021) im Rathaus Denklingen vom 01.07.2021 bis 30.07.2021 statt.

Die Frist wurde bis 06.08.2021 verlängert.

Die Öffentlichkeit hatte dabei Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 24.06.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 23.06.2021 bis zum 30.07.2021 (Fristverlängerung bis 06.08.2021) gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 15.12.2021 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 15.12.2021 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Eine erneute Beschlussfassung erfolgte am 19.01.2022, da das Bodengutachten ergänzt wurde und deshalb die Unterlagen nochmals überarbeitet wurden.

Die öffentliche Auslegung fand vom 01.02.2022 bis 01.03.2022 statt.

Mit E-Mail vom 27.01.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 19.01.2022 bis zum 01.03.2022 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 18.05.2022 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Hirschvogel“ in der Fassung vom 19.01.2022 beraten und entschieden.

Aufgrund der Stellungnahme der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 28.04.2022 wurden die Planunterlagen nochmals angepasst.

Nach § 4a Abs. 3 BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplans nunmehr erneut ausgelegt und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt. Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die

Frist zur Stellungnahme i.S.d. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde auf zwei Wochen verkürzt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 01.06.2022 bis 15.06.2022 statt.

Mit E-Mail vom 19.05.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 18.05.2022 bis zum 15.06.2022 Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 08.06.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahmen vom 14.06.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 14.06.2022
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 15.06.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahmen vom 14.06.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahmen vom 22.06.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 15.06.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 09.06.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.06.2022
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Stellungnahme vom 29.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 15.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 25.05.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.06.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 15.06.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 09.06.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 30.05.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.05.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 19.05.2022

Folgende 17 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom

08.06.2022

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahmen vom 14.06.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 14.06.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahmen vom 14.06.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahmen vom 22.06.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 15.06.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 09.06.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 15.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 25.05.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.06.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 09.06.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 30.05.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.05.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 19.05.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 4 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 15.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.06.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 15.06.2022
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Stellungnahme vom 29.06.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling

- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist keine Stellungnahmen eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 15.06.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung:

Bereits im Jahr 2018 existierten in der Gemeinde Denklingen 279 PV-Anlagen auf Dachflächen, welche ca. 3.549 MWh Strom erzeugten. Parallel zum Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen werden PV-Anlagen an und auf Gebäuden weiterhin von der Gemeinde unterstützt.

Der Gemeinde sind die unterschiedlichen und teils widersprüchlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewusst und hat daher zunächst eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen, um geeignete Standorte zu ermitteln. Dabei wurden alle Belange unter- und gegeneinander abgewogen. Die Standorte sind gemäß dieser Analyse als geeignete Standorte ausgewiesen worden.

Ohne Ausweisung von Freiflächen Photovoltaikanlagen kann aus Sicht der Gemeinde eine substanzielle Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht gelingen. Deswegen ist eine moderate Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig und gerechtfertigt.

Beschluss:

Die Gemeinde hält an der Bauleitplanung fest. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.06.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Bebauungsplan

Auf die Stellungnahme vom 17.02.2022 wird verwiesen.

Danach sollen aus Vorsorgegründen im relevanten Nahbereich zur Altdeponie auf den Grundstücken Fl.Nr. 1834 und Fl.Nr. 1836 Gmkg. Denklingen (ca. 80 m vom Deponierand) bauliche Anlagen, bei denen konstruktionsbedingte Bodenluftakkumulationen nicht ausgeschlossen werden können, vermieden werden.

In diesen Bereichen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Schutzmaßnahmen zu konzipieren und auszuführen.

Hinsichtlich der Abwägung der Gemeinde vom 18.05.2022 wird mitgeteilt, dass der Aufenthalt von Menschen für die Gefährdungsbeurteilung hier nicht relevant sein muss. Potentielle Deponiegasakkumulationen in baulich bedingten Gasfällen haben multifunktionale Auswirkungen.

Es wird nochmals empfohlen, o.g. Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 1, § 1a Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 24, § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 2, Nr. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 BayBO, und Art. 1 Satz 1 u.2, Art. 12 BayBodSchG.



Abwägung:

Die Gemeinde hält an der Abwägung vom 18.05.2022 fest.

Gemäß dem Gutachten der Kling Consult GmbH ist aufgrund der hohen Porosität der in Untersuchungsgebiet natürlich anstehenden Kiese eine Migration etwaiger Deponiegase von der Entstehungsstelle nach Süden oder Osten nicht zu befürchten ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

3) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 15.06.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen gesichert ist und die Punkte unserer Stellungnahme vom 01.03.2022 berücksichtigt werden.

Abwägung:

Die vorhandenen Leitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sie sind als Hinweis in der Planzeichnung dargestellt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

4) Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Stellungnahme vom 29.06.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Der Landesbund für Vogelschutz begrüßt ausdrücklich den Ausbau regenerativer Energien, sofern diese nachhaltig sind und der Biodiversität nicht schaden. Photovoltaik spielt hier eine herausragende Rolle. Auf und an Gebäuden und Infrastrukturbegleitend sind große ungenutzte Flächen vorhanden, die der Energiegewinnung dienen können. Kritischer sehen wir den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Die PV liefert zwar 22-mal mehr Energie pro Fläche als der Anbau von Pflanzen zur Gewinnung von Biogas; gleichzeitig gehen aber Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln verloren. Die Auswirkung von PV-FFA auf Fauna und Flora hängt sehr stark von der Art der Anlage und der Gestaltung und Pflege der Fläche im Betrieb ab. Prinzipiell führen starre und niedrige Anlagen eher zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität, nachgeführte und höhere Anlagen können sogar eine positive Auswirkung haben. Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. So scheint eine Distanz von mehr als fünf Metern für die Avifauna von Vorteil zu sein (Tröltzsch und Neuling 2013, S.175f). Anlagen in geschützten Biotopen und auf Wasserflächen sind grundsätzlich abzulehnen! Die Beeinträchtigung wäre enorm.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden LW-Flächen als Standort für die PV-Anlagen beplant. Grundsätzlich ist hier eine Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion vorzuziehen. Die Lage der Fläche zwischen dem Industriegebiet Denklingen und der nördlich zu verortenden Kiesabbaustätte, ist in vieler Hinsicht günstig.

Eine Neuerschließung der Flächen für den Bau und Betrieb der PV-FFA ist aufgrund der bestehenden Infrastruktur Entlang der Bahntrasse nicht notwendig.

Ableitungen und Bewertungen des Umweltberichts und der saP-Relevanzprüfung

Die saP-Relevanzprüfung durch LARS-Consulting war und ist für die Planung PV-FFA in jedem Fall zwingend erforderlich. Die darin bestehenden Ableitungen sind überwiegend befriedigend. Ungenügend jedoch ist die Betrachtung der Avifauna (Vogelwelt), dies Begründet sich im methodischem Vorgehen. Eine einmalige Begehung Anfang Juni der zu beplanenden Flächen und ihrer Umgebung ist durchaus als unzureichend zu

betrachtend. Die Brutbiologie und -zeit ist bei den potenziell vorkommenden Arten unterschiedlich, d.h. eine Schädigung oder Störung nach BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2-4 von saP-relevanten Arten, kann auf dieser Grundlage nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Um diesen möglichen Tatbestand auszuschließen, sind mindestens vier bis sechs Begehungen des Eingriffsraums als auch des Wirkraums (Pufferbereich gleich mehrere hundert Meter) außerhalb notwendig. Für konkrete Richtlinien verweisen wir auf die Ausführungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>), die hier stark gekürzt wiedergegeben werden:

„Um die Tötung von Jungvögeln während der Bauphase zu vermeiden, kann eine Steuerung der Bautätigkeiten auf Zeiträume außerhalb der artspezifischen Fortpflanzungszeit vorgenommen werden. Für die Feldlerche ergibt sich ... ein Bauzeitfenster von Anfang September bis Ende Februar (LfU Bayern 2015). ...

Was die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen angeht, so gibt es unterschiedliche Beobachtungen. ... Feldlerche wurden in einer Anlage von den Solarmodulen regelrechte vergrämt. In einem anderen schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte, eher vorteilhaft. Als Grund für die positive Wirkung auf die Feldlerchen wird von den Autoren der größere Modulabstand (4,87 Meter zu 6,75 Meter) gesehen.

Entsprechende Pflegemaßnahmen im Rahmen des Betriebs, wie zum Beispiel Mahd von Grünlandflächen zwischen den Anlagen, müssten zur Vermeidung negativer Auswirkungen ebenfalls außerhalb der oben genannten Fortpflanzungszeit der Feldlerche liegen. Weitere Hinweise zu möglichen negativen Auswirkungen und zu Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung bzw. deren Ausgleich finden sich in der weiterführenden Literatur.“

Fachliche Empfehlungen für Planung und Bau der Anlage:

- Photovoltaikanlagen im Bereich von Gebäuden und bestehender Infrastruktur werden ausdrücklich begrüßt! Sie sind notwendig, um das Ziel des bayerischen Energieprogramms von 25 % Anteil der Photovoltaik an der gesamten Energieproduktion zu erreichen. Die entsprechenden Flächen sind in Bayern in ausreichender Menge vorhanden.
- Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftlichen Flächen sind grundsätzlich in Frage zu stellen, da diese Flächen in erster Linie der Nahrungsmittelproduktion dienen sollten.
- Wenn PV-FFA gebaut werden, sollten sich der Standort möglichst an vorhandenen Gebäuden und Infrastruktur orientieren.
- Naturschutzrelevante Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Eine Anpassung des Planungsumgriffs wird empfohlen. Die Anlage sollte nicht weiter als 150 m von der Straße entfernt sein.
- Im vorliegenden Fall sehen wir einen möglichen Interessenkonflikt mit Belangen des Naturschutzes durch die Nähe zu einem bedeutenden Feldlerchenvorkommen. Da die Feldlerche nach § 44 (BNatSchG) geschützt ist, wird im Rahmen der Bauleitplanung eine SaP (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) notwendig.
- Der Bau muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen.
- Die Art der Anlage ist vogelfreundlich zu wählen.

- Die Höhe über dem Boden spielt für die Entwicklung der Vegetation eine entscheidende Rolle (Verschattung des Bodens) und damit auch für eine mögliche Nutzung der Fläche als Weidegrund, v.a. für Schafe und Ziegen. Deswegen ist für den Abstand der Module vom Boden eine Höhe von > 0,80 m zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke vorzusehen.
- Die Module sind so aufzustellen, dass unter und zwischen den Modulreihen extensive Grünlandbewirtschaftung stattfinden kann. Sind die Modultische breiter als 3 Meter, so ist ein Regenwasserabfluss innerhalb der Modulreihen mit ortsnaher Versickerung zu gewährleisten.
- Falls eine Einzäunung nicht zu vermeiden ist, hat sie so zu erfolgen, dass diese für Kleinsäuger, Amphibien u.ä. keine Barriere darstellt. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder durch den Einsatz grobmaschiger Knotengeflechte gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden.
- Es bietet sich an, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Baugenehmigung im unmittelbaren Umfeld der PV-FA vorzugeben.

Fachliche Empfehlungen für den Betrieb einer PV-FA:

- Für jede PV-FA sollten generell Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, um diese naturschutzfachlich zu entwickeln bzw. aufzuwerten.
- Es darf keine Düngung ausgebracht werden.
- Überprüfung der Möglichkeit von Mähgutübertragung (falls in der Umgebung noch Spenderflächen vorhanden sind) für den Fall, dass keine natürliche Besiedlung aus Lieferbiotopen durch erwünschte Pflanzen- und Tierarten erfolgen kann.
- Extensive, kleinflächige Pflege (Streifenmähd), und anschließende Entfernung des Mähgutes. Das Mulchen der Flächen ist nicht geeignet.
- Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inseln mit größeren, offenen Wiesenbereichen sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen.
- Blütenreiche Flächen sollten grundsätzlich nur ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Tagfalter zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10-14 Tagen erfolgen.
- Der Mähbalken muss mindestens 5 cm hoch eingestellt sein, um die Mortalität insbesondere von Amphibien und Heuschrecken deutlich zu reduzieren.
- Nach Möglichkeit sollte auf den Flächen einer PV-FA eine extensive Beweidung mit Schafen erfolgen (siehe BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2017). Durch Schafe beweidetes Grünland in Solarpark berechtigt zu einer Betriebsprämie. Hierzu gibt es klare Vorgaben von EU und VGH München.
- Anlage von Schwarzbrachen bzw. Offenbodenstandorten zur Strukturanreicherung
- Überprüfung der Möglichkeit gezielter Artenhilfsmaßnahmen, z. B. für Ackerwildkräuter.

Trotz der oben genannten unzureichenden Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen und der damit verbundener teils unzureichender saP-Relevanzprüfung, werden wir uns einmalig für den geplanten Bau dieser PV-FFA aussprechen. Bei zukünftigen

Planungen muss zwingend ein höherer Maßstab hinsichtlich der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belangen erbracht werden.

Abwägung:

Bereits im Jahr 2018 existierten in der Gemeinde Denklingen 279 PV-Anlagen auf Dachflächen, welche ca. 3.549 MWh Strom erzeugten. Parallel zum Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen werden PV-Anlagen an und auf Gebäuden weiterhin von der Gemeinde unterstützt. Jedoch haben Gemeinden nahezu keine Möglichkeit, PV-Anlagen an und auf bestehenden Gebäuden rechtsverbindlich zu fordern. Lediglich bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden:

Der Gemeinde sind die unterschiedlichen und teils widersprüchlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewusst und hat daher zunächst eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen, um geeignete Standorte zu ermitteln. Dabei wurden alle Belange unter- und gegeneinander abgewogen, unter anderem wurden Biotopflächen als ungeeignete Standorte ausgeschlossen. Die fachlichen Empfehlungen des LBV für den Bau und die Planung der Anlage decken sich in weiten Teilen mit den übergeordneten Planungszielen der Landes- und Regionalplanung, welche regelmäßig bei Planungen zu berücksichtigen sind. Auch im vorliegenden Fall wurde das Standortkonzept an die übergeordneten planungsziele angepasst. Die Standorte sind gemäß dieser Analyse als geeignete Standorte ausgewiesen worden.

Ohne Ausweisung von Freiflächen Photovoltaikanlagen kann aus Sicht der Gemeinde eine substantielle Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht gelingen. Deswegen ist eine moderate Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig und gerechtfertigt.

Die Gemeinde sieht die erarbeitete saP- Relevanzprüfung als ausreichend an. Zudem wurde das Ergebnis der Relevanzprüfung bei einem Vor-Ort –Termin mit der UNB abgestimmt. Weiterer Untersuchungsbedarf wurde seitens der UNB nicht gesehen.

Auch die Planung der Ausgleichsflächen und die grünordnerischen Maßnahmen wurden mit der UNB abgestimmt. Die geplante extensive Wiese unter den Modulen sowie der Erhalt bzw. die Neuanlage von Heckenstrukturen

Eine mögliche Beeinträchtigung der Feldlerche befürchtet die Gemeinde nicht. Richtung Westen sind eine Heckenstruktur, Einzelbäume und ein Gebäude vorhanden. Auf Grund der vertikalen Strukturen im Umfeld ist nicht von einer Beeinträchtigung der Feldlerche (und damit anderer Bodenbrüter) auszugehen. Zu vertikalen Hindernissen hält die Feldlerche einen Abstand von, je nach Literaturstelle, >50 m (Einzelbäume, Gebäude), >120 m (Baumreihen, Feldgehölze, Siedlungen, Hochspannungsfreileitungen), >160 m (geschlossene Gehölzkulisse) [Dreesmann 1995, Altemüller & Reich 1997, von Blotzheim 1985].

Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Wiese mit autochthonem Saatgut oder mittels Mahdgutübertragung angelegt. Die Fläche wird je nach Aufwuchs 1 bis 3 mal im Jahr gemäht, wobei das Mahdgut vollständig entfernt wird. Das Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Der Bau der Anlage soll in den Wintermonaten erfolgen, außerhalb der Brutzeiten. Der untere Abstand zwischen Modultischen und Boden soll 80 cm betragen. Des Weiteren ist für die Ausführung ein Abstand zwischen den Modultischen von ca. 3 m vorgesehen.

Eine Einzäunung der Anlage ist erforderlich. Sie wird sockelfrei mit einem Bodenabstand ausgeführt.

Der Einwand, dass die Anlage nicht weiter als 150 m von der Straße entfernt liegen soll, kann die Gemeinde nicht nachvollziehen. Gemäß EEG liegt der förderfähige Bereich bei Autobahnen und Schienenwegen sogar bei 200 m. Nördlich der Anlage befinden sich außerdem eine Kiesgrube und eine weitere Freiflächenanlage. Für den mittleren Bereich besteht bereits Baurecht als Industriegebiet. Zudem muss entlang der Kreisstraße die Anbauverbotszone eingehalten werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 6 Bebauungsplan „Photovoltaik – Hirschvogel“; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Hinsichtlich des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Hirschvogel“ sind im Verfahren § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung der Planung veranlassen würde (siehe Sitzung vom 27.07.2022 „Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge“).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Ausfertigung des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Hirschvogel“ einschließlich Festsetzungen und Begründung, jeweils in der Fassung vom 27.07.2022, als Satzung. Als Anlagen sind der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie das Bodengutachten der Kling Consult GmbH und die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung beigelegt.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 7 Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zur Umnutzung und Umbau einer ehemaligen Molkerei in ein Wohnhaus – Fl.Nr. 14/2 Gemar-

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 14/2 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das Gebäude besteht bereits. Es wird eine Umnutzung beantragt.

Mit Bauantragsnummer 026-2016 wurde bereits schon einmal ein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt.

Wir verweisen hierzu auf die Aktennotiz und einen E-Mail Austausch hinsichtlich Bauantragsnummer 026-2016 (Nutzungsänderung des ehem. Molkereigebäudes in ein Wohn- und Geschäftshaus, Einbau von Wohnräumen in das Dachgeschoss) aus denen hervorgeht, dass der Bauantrag bisher nicht genehmigt wurde, eine Wohnnutzung im Dachgeschoss jedoch bereits stattfindet. Bauantragsunterlagen zum Bauantrag 026-2016 liegen der Gemeinde Denklingen nicht vor.

Der Bauantrag wurde lt. Landratsamt vermutlich wegen unumwindbaren Abstandsflächenproblemen zurückgenommen. Ein Antrag auf isolierte Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen liegt dem aktuellen Bauantrag bei. Die Prüfung der Abstandsflächen fallen jedoch in den Zuständigkeitsbereich (Bauordnungsrecht) des Landratsamtes.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird derzeit nicht eingehalten. Ein Stellplatznachweis für 14 Stellplätze ist erforderlich. Auf Anforderung wurde ein Stellplatznachweis nachgereicht – allerdings nur für insgesamt 10 Stellplätze (siehe E-Mail und Stellplatznachweis im Anhang).

Hinweis: Der Umbau des Gebäudes soll 7 Wohneinheiten ermöglichen. Dies erfordert lt. Stellplatzsatzung 14 Stellplätze. Ebenfalls überschreitet diese Vorhaben sowohl die 6 Wohneinheiten als auch die Vorgabe von 225 m² Grundstücksfläche je Wohneinheit (siehe Vorgaben des Bürgerentscheids).

Das Grundstück weist eine Größe von 1.213 m² auf. Dies würde wenn der Bürgerentscheid analog anzuwenden wäre max. 5 Wohneinheiten erlauben.

Beschluss:

Die gemeindlichen Stellplatzsatzung wird nicht eingehalten. Ein Stellplatznachweis für insgesamt 14 Stellplätze ist notwendig.

Ebenfalls ist das Bauvorhaben mit analoger Anwendung des Bürgerentscheides nicht im Interesse der Bürger.

Die Prüfung der Abstandsflächen liegt im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes. Das gemeindliche Einvernehmen ist nicht zu erteilen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 8 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage: Nutzungsänderung von Einfamilienhaus in Zweifamilienhaus mit Anbau an das best. Wohnhaus und Ersatzbau der Garage/Carport mit einer Doppelgarage – Fl.Nr. 269/6 Gemarkung Denklingen – Lorenz-Paul-Straße 20

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 269/6 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Nutzungsänderung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Leimgruben“. Die Baugrenze wird nicht eingehalten. Ebenfalls wird die zulässige GRZ von 0,20 überschritten. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Über den Bauantrag entscheidet deshalb die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten. 2 Stellplätze liegen außerhalb der Baugrenze.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Ebenfalls wird das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 9 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Tekturantrag hinsichtlich der Neupositionierung von Stellplätzen – Fl.Nr. 2835 Gemarkung Denklingen – Buchweg 18

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2835 der Gemarkung Denklingen war ein Tekturantrag erforderlich. Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Bürger- und Vereinszentrum“.

Die Stellplätze müssen wegen der Errichtung eines Zaunes neu positioniert werden (siehe Erläuterung im Tekturantrag).

Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt nicht im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 10 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Einfamilienhauses an das best. Einfamilienhaus sowie Neubau von 3 Stellplätzen – Fl.Nr. 150 Gemarkung Denklingen – Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße 1

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 150 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Für eine Bauvoranfrage (Sitzung vom 08.09.2021, TOP 2), sowie einen Bauantrag (Sitzung vom 19.01.2022, TOP 7) liegen bereits Beschlüsse vor. Ebenfalls wurde mit Beschluss vom 23.03.2022 eine Anfrage des Landratsamtes behandelt (siehe Beschlussauszüge im Anhang).

Eine Entscheidung des Landratsamtes liegt hierzu bisher nicht vor.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Mischgebiet (MI). Wohngebäude sind nach § 6 BauNVO zulässig.

Die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung ist im Verhältnis zur Umgebungsbebauung jedoch erhöht.

Vor dem Hintergrund der Nachverdichtung im Innenbereich, sowie im Hinblick auf die Sparsamkeit von Flächen kann dies aus städtebaulicher Sicht jedoch so vertreten werden.

Dem Bauantrag liegt ein Antrag auf Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen bei (siehe Anhang). Die Prüfung der Abstandsflächen (Bauordnungsrecht) obliegt dem Landratsamt.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Die Abstandsflächen sind durch das Landratsamt zu prüfen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 11 Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Baumeisterarbeiten - Genehmigung des 5. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 30.06.2022 der Fa. Haseitl aus Schongau. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 826,30 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 12 Widmung der Verlängerung der Ortsstraße „Unter der Halde“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt was folgt:

Betreff: Ortsstraße „Unter der Halde“ (Straßennummer: 69)

Die bereits gewidmete Ortsstraße „Unter der Halde“, Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech ist durch die Erschließung des Neubaugebietes „Unter der Halde“ verlängert worden.

Diese Verlängerung misst 33 m und wird hiermit gewidmet.

Die Ortsstraße „Unter der Halde“ betrifft die komplette Fl.Nr. 446 der Gemarkung Denklingen, beginnt an der Ortsstraße „Am Schwarzenbach“, Fl.Nr. 316/1, Gemarkung Denklingen und endet am Beginn des öffentlichen Feld- und Waldweges, neue Fl. Nr. 446/1 der Gemarkung Denklingen.

Länge der Ortsstraße „Unter der Halde“ neu: 0,218 km

Begründung: Die bisherige gewidmete Straßenlänge stimmt nicht mit der tatsächlichen Messung überein.

Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 13 Verkürzung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Unter der Halde“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt was folgt:

Betreff: öffentlicher Feld- und Waldweg „Unter der Halde“ (Straßennummer: 173)

Der bereits gewidmete öffentliche Feld- und Waldweg, Unter der Halde“, Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech ist durch die Erschließung des Neubaugebietes „Unter der Halde“ und der Verlängerung der Ortsstraße „Unter der Halde“ verkürzt worden.

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Unter der Halde“ besteht aus zwei Flurnummern: Fl.Nr. 446/1 der Gemarkung Denklingen, beginnt an der Ortsstraße „Unter der Halde“, Fl.Nr. 446, Gemarkung Denklingen und endet am öffentlichen Feld- und Waldweg, Fl. Nr. 471 der Gemarkung Denklingen, 1.038 km kreuzt diesen und führt mit Flurnummer 446/2 der Gemarkung Denklingen weiter. Länge dieser Flurnummer: 0,111 km

Länge des öffentlichen Feld- und Waldweges „Unter der Halde“ wird demnach festgestellt mit einer Länge von: 1,149 km

Begründung: Die bisherige gewidmete Straßenlänge stimmt nicht mit der tatsächlichen Messung überein.

Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 14 Gartenpools - Benutzung der Abwasseranlage der Gemeinde Denklingen - Einleitungsgebühren

Sachverhalt:

Die Verwendung von Gartenpools, fest eingebaut oder beweglich, wird auch in unserer Gemeinde zunehmend mehr. Die Befüllung über einen Hydranten erlaubt die Gemeinde Denklingen zwar nicht mehr, aber es wird den Poolbesitzern gestattet, Anzeige der befüllten Menge bei der Gemeinde für den Abzug bei den Abwassergebühren.

Inzwischen ist bei vielen Gemeinden, Fachgremien und Fortbildungsstellen die Erkenntnis gereift, dass aufgrund der Vielzahl und Größe der Pools es ein ökologisches Problem, eine Umweltverschmutzung darstellt, wenn das Poolwasser durchsetzt mit Chlor u. a. einfach in das Erdreich und Grundwasser versickert wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Denklingen wird ab 01.01.2023 keinen Abzug bei den Abwassergebühren für die Poolbefüllung mehr gewähren.

Abstimmung: Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

TOP 15 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Durch Veröffentlichung dieser Niederschrift auf den Internetseiten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen werden folgende Beschlüsse bekannt gegeben:

TOP 5 Baugenehmigung für 2 Mehrfamilienhäuser in der Bahnhofstraße 10 - Klageerhebung

Beschluss:

Die Gemeinde Denklingen erhebt Klage gegen den Baugenehmigungsbescheid.

Abstimmung: Ja 0 Nein 10 Anwesend 10

TOP 8 Verbriefungsanerkennnis - Gewerbegebiet "Egart" - Georg Linder - Messungsanerkennung und Auflassung

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 12.05.2022, URNr. R 366/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 9 Verbriefungsanerkennnis - Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 365/1 der Gemarkung Denklingen - Käufer: Wondrak Jürgen und Iris

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Patrick Schneider in Landsberg am Lech vom 12.05.2022, URNr. S 531/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor. Der Gemeinderat stellt fest, dass aus dem Flurstück 365/1 der Gemarkung Denklingen zum Preis von 240,00 Euro / m² eine erst noch zu vermessende Fläche von ca. 245 m² verkauft werden.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 10 Verbriefungsanerkennnis - Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 366/20 der Gemarkung Denklingen - Käufer: Guggenmos Josef - Messungsanerkennung und Auflassung

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 12.05.2022, URNr. R 363/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 11 Verbriefungsanerkennnis - Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 366/20 der Gemarkung Denklingen - Käuferin: Riedenauer Claudia - Messungsanerkennung und Auflassung

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Patrick Schneider in Landsberg am Lech vom 11.05.2022, URNr. S 529/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 12 Verbriefungsanerkennnis - Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 366/20 der Gemarkung Denklingen - Käuferin: Rosenbeiger Christina - Messungsanerkennung und Auflassung

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Patrick Schneider in Landsberg am Lech vom 12.05.2022, URNr. S 532/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 9 Realisierung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürger- und Vereinszentrums

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von folgenden Gegenargumenten:

- Ökostrom24 steht zu seinem Vertrag und würde das BVZ mit Strom beliefern.
- Ein gleichzeitiges Liefern von Strom durch Ökostrom24 und Betreiben einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des BVZ ist technisch nicht möglich, weil die Anschluss-

leitungen für eine solche große Leistung nicht ausgelegt sind. Selbst der Trafo hat nur 250 kW.

- Diese Aussage gilt sowohl für das Einspeisen des Stroms als auch für den Selbstverbrauch des Stroms aus einer eventuellen Anlage auf dem Dach. Deshalb entfällt das Einspeisen, weil die Leitungen und der Trafo für die Lieferung von Strom an das BVZ benötigt werden.
- Ein Selbstverbrauch des auf dem Dach produzierten Stroms kann schon deshalb nicht mehr sinnvoll sein, weil die Entstehungskosten hierfür und die an Ökostrom24 zu zahlenden Strompreise nahezu identisch sind. Beim Liefern durch Ökostrom24 würden wir den Investitionsmaßnahmen auf dem Dach entgegen.

Der Gemeinderat beschließt, keine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürger- und Vereinszentrums zu realisieren.

Abstimmung: **Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 10 Verbriefungsanerkennnis - Gewerbegebiet "Egart" - Franz Ruile - Messungsanerkennung und Auflassung

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 30.05.2022, UVZ-Nr. R 405/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: **Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 11 Verbriefungsanerkennnis - Gewerbegebiet "Egart" - Manuel Freiberger - Messungsanerkennung und Auflassung

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 18.05.2022, UVZ-Nr. R 379/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: **Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 12 Verbriefungsanerkennnis - Gewerbegebiet "Egart" - Quirin Augustin I - Messungsanerkennung und Auflassung

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 18.05.2022, UVZ-Nr. R 381/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 13 Verbriefungsanerkenntnis - Gewerbegebiet "Egart" - Quirin Augustin II - Messungsanererkennung und Auflassung

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 18.05.2022, UVZ-Nr. R 380/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 14 Verbriefungsanerkenntnis - Gewerbegebiet "Egart" - Ludwig Braunegger - Messungsanererkennung und Auflassung

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 17.05.2022, UVZ-Nr. R 373/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 15 Verbriefungsanerkenntnis - Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 366/20 der Gemarkung Denklingen - Käufer: Geiger Andreas - Messungsanererkennung und Auflassung

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Patrick Schneider in Landsberg am Lech vom 03.06.2022, UVZ-Nr. S 618/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 16 Verbriefungsanerkenntnis - Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 366/20 der Gemarkung Denklingen - Käufer: Geiger Andreas, Roswitha

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Patrick Schneider in Landsberg am Lech vom 03.06.2022, UVZ-Nr. S 617/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

zur Kenntnis genommen

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:00 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer